

Artenschutzfachbeitrag

Gemeinde Kranenburg

zum vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 58
„SO-Gebiet Großen Haag“

Stand: 03.06.2020



WP/ WoltersPartner
Stadtplaner GmbH



Bearbeitet im
Auftrag der
Gemeinde Kranenburg

Michael Ahn
Carsten Lang

WoltersPartner GmbH

Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 9408 100
e-mail: stadtplaner@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Ansprechpartner Gemeinde Kranenburg

Andreas Hermsen

Coesfeld, 03.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Bestandsbeschreibung	7
4	Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren	8
5	Datengrundlage	9
5.1	Faunistische Kartierungen	9
5.2	Fachinformationssystem (FIS)	10
5.3	Angaben der Unteren Naturschutzbehörde	12
5.4	Biotopkataster NRW	13
5.5	Fachinformationssystem (LINFOS)	14
6	Auswirkungsprognose	14
6.1	Säugetiere	15
6.1.1	Biber	15
6.1.2	Fledermäuse	15
6.2	Avifauna	16
6.2.1	Eulenvögel, Greife	16
6.2.2	An Gewässer gebundene Arten	17
6.2.3	Spechte, (Halb-)höhlenbrüter	18
6.2.4	Offenlandarten	19
6.2.5	Kulturfolger	22
6.2.6	Sonstige Vogelarten	22
6.2.7	Europäische Vogelarten	25
6.3	Rastvögel	25
6.4	Reptilien	26
6.5	Farn-, Blütenpflanzen, Flechten	27
7	Auswirkungsprognose und Maßnahmen	27
8	Literaturverzeichnis	29

Anlage

- Artenschutzprotokolle
- Kartendarstellung Brutvogel-, Fledermausvorkommen 2020

Gutachten

- Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie W. Lederer (16.03.2020): Vorhabenbedingte Betroffenheit des Kiebitz & artenschutzrechtliche Hinweise. Geseke.
- WoltersPartner (03.06.2020): Artenschutzfachliches Ausgleichskonzept „Kiebitz“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „SO-Gebiet Großen Haag“. Coesfeld.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plangebiet, Blick aus südwestlicher Richtung	7
Abb. 2: Plangebiet, Blick aus westlicher Richtung	8
Abb. 3: Ergebnis der Brutvogel- und Fledermauserfassungen	10
Abb. 4: Ergebnis der Nestkartierung (Kiebitzgelege) der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1, Messtischblatt 4202	11
--	----

1 Vorbemerkung

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz, 22.12.2010) die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

In einem ersten Bearbeitungsschritt wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage einer Erfassung der Biotoptypen - im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung - erarbeitet. Dementsprechend wurde unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen und Lebensräume das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert. Hierfür wurde auch auf bereits vorhandene Informationen aus Fachkatastern, Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve sowie Fachliteratur zurückgegriffen.

In einem zweiten Bearbeitungsschritt wurden die Ergebnisse der Worst-Case-Betrachtung durch eine Kartierung der planungsrelevanten Brutvögel und Fledermäuse sowie einer Kontrolle auf Zauneidechsen im Jahr 2020 durch das Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer ergänzt und die Ergebnisse der Vorprüfung entsprechend verifiziert.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten einschließlich der in Absatz 5 dargelegten Sonderregelungen sowie in Verbindung mit § 15 BNatSchG („Eingriffsregelung“).

Verbot Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so

erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot Nr. 1 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements.

Entscheidendes Kriterium bei den CEF-Maßnahmen ist, dass sie vor einem Eingriff und in direkter funktionaler Beziehung hierzu durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen die Lebensstätte der betroffenen Population hinsichtlich der Qualität und Quantität erhalten. Hierbei ist es i.d.R. nicht ausreichend, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitats im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Vielmehr darf sich an der ökologischen Gesamtsituation der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung ergeben (LANA 2010).

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel (2015) müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen oder einer Baufeldräumung).

3 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet (Gemarkung Kranenburg, Flur 12, Flurstücke 458, 459, 460, 567, 576 (tlw.) und 575 liegt im Norden der Ortslage von Kranenburg, unmittelbar östlich der Straße „Großen Haag“ und umfasst eine Fläche von rund 1,78 ha.

Die Fläche wird seit der durchgeführten Bestandsaufnahme im Oktober 2016 bis heute intensiv landwirtschaftlich in Form von Mahdgrünland (Fettwiese, vgl. Abb. 1) genutzt. Am westlichen Rand steht straßenbegleitend eine jüngere Baumreihe aus Eschen (*Fraxinus excelsior*). Einige der Bäume wurden im Februar 2020 im südlichen Bereich aufgrund von anstehenden Straßenbauarbeiten gefällt.

Unmittelbar westlich, jenseits der Straße „Großen Haag“, besteht das gleichnamige Einkaufszentrum mit filialisierten Einzelhandelsbetrieben.

In nördlicher und östlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich des Plangebietes besteht ein Lebensmittelmarkt. Die Fläche ist in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung von klassifizierten Gewässern (Gräben) umgeben. Diese weisen ein gleichmäßiges Regelprofil auf und werden augenscheinlich regelmäßig unterhalten. Der südliche Graben ist die „Steinwässerung“, ein Teilabschnitt des Kranenburger Baches (s. Abb. 2).

□



Abb. 1: Plangebiet, Blick aus südwestlicher Richtung.

□



Abb. 2: Südliche Grenze des Plangebietes, Blick aus westlicher Richtung.

4 Beschreibung des Vorhabens und möglicher Wirkfaktoren

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Kranenburg hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 auf der Grundlage des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gefasst, um im Nordosten des Ortskerns von Kranenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes zur Ansiedlung weiterer Fachmärkte zu schaffen.

Planungsziel ist es daher auf der Grundlage eines konkreten Ansiedlungsprojektes das westlich der Straße „Großen Haag“ bestehende Fachmarktzentrum auf der östlichen Straßenseite zu erweitern. Der Vorhabenträger plant die Ansiedlung folgender Fachmärkte:

- Verlagerung / Erweiterung eines südlich des Plangebietes bestehenden Lebensmittelmarktes zzgl. Konzessionäre (Bäckerei und Blumenfachgeschäft)
- Verlagerung / Erweiterung eines südlich des Plangebietes bestehenden SB-Marktes;
- Ansiedlung eines Drogeriefachmarktes

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind sowohl durch die Baufeldräumung als auch die nachfolgende Bautätigkeit

sowie den späteren Betrieb des Fachmarktzentruns verschiedene Wirkfaktoren verbunden, die grundsätzlich negative Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten auslösen können. Hierzu gehören:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Gehölzfällungen, Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelungen
- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize, Erschütterungen, Errichtung von Vertikalstrukturen)
- Barrierewirkungen
- Stoffeinträge

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize, Erschütterungen)
- Kollisionsrisiko
- Stoffeinträge

5 Datengrundlage

Die Erstellung des vorliegenden Fachbeitrages erfolgte sowohl nach Aktenlage als auch durch faunistische Erfassungen. Nachfolgende Informationsquellen wurden ausgewertet und bei der Beurteilung berücksichtigt.

5.1 Faunistische Kartierungen

Durch das Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer erfolgte in 2020 eine Erfassung der im auswirkungsrelevanten Umfeld vorhandenen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien* (vgl. Abb. 3 / Anhang).

Auf dieser Grundlage wurden innerhalb des Plangebietes keine Brutvögel erfasst. Die nächstgelegenen Brutvorkommen europäischer Vogelarten (Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp) liegen außerhalb des Plangebietes im Böschungsbereich der Steinwässerung (Abb. 3).

Darüber hinaus konnten innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt werden.

Als einzige planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden im Rahmen der abendlichen / nächtlichen Begehungen vereinzelt jagende Zwergfledermäuse sowie der Große Abendsegler im Umfeld des Plangebietes festgestellt.

* Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer (19.05.2020): Erfassung von Brutvögeln und Nahrungsgästen (u.a. Fledermäuse) in 2020. Kartographische Darstellung.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von mind. 120 m zum Plangebiet / Vorhabenbereich wurden in östlicher Richtung insgesamt vier Standorte von Kiebitznestern kartiert. In dieser Richtung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, in denen im Rahmen der Kartierungen weitere Kiebitzbrutpaare festgestellt worden sind (vgl. hierzu auch Abb. 4).

Zauneidechsen wurden im Bereich des Plangebietes nicht festgestellt.

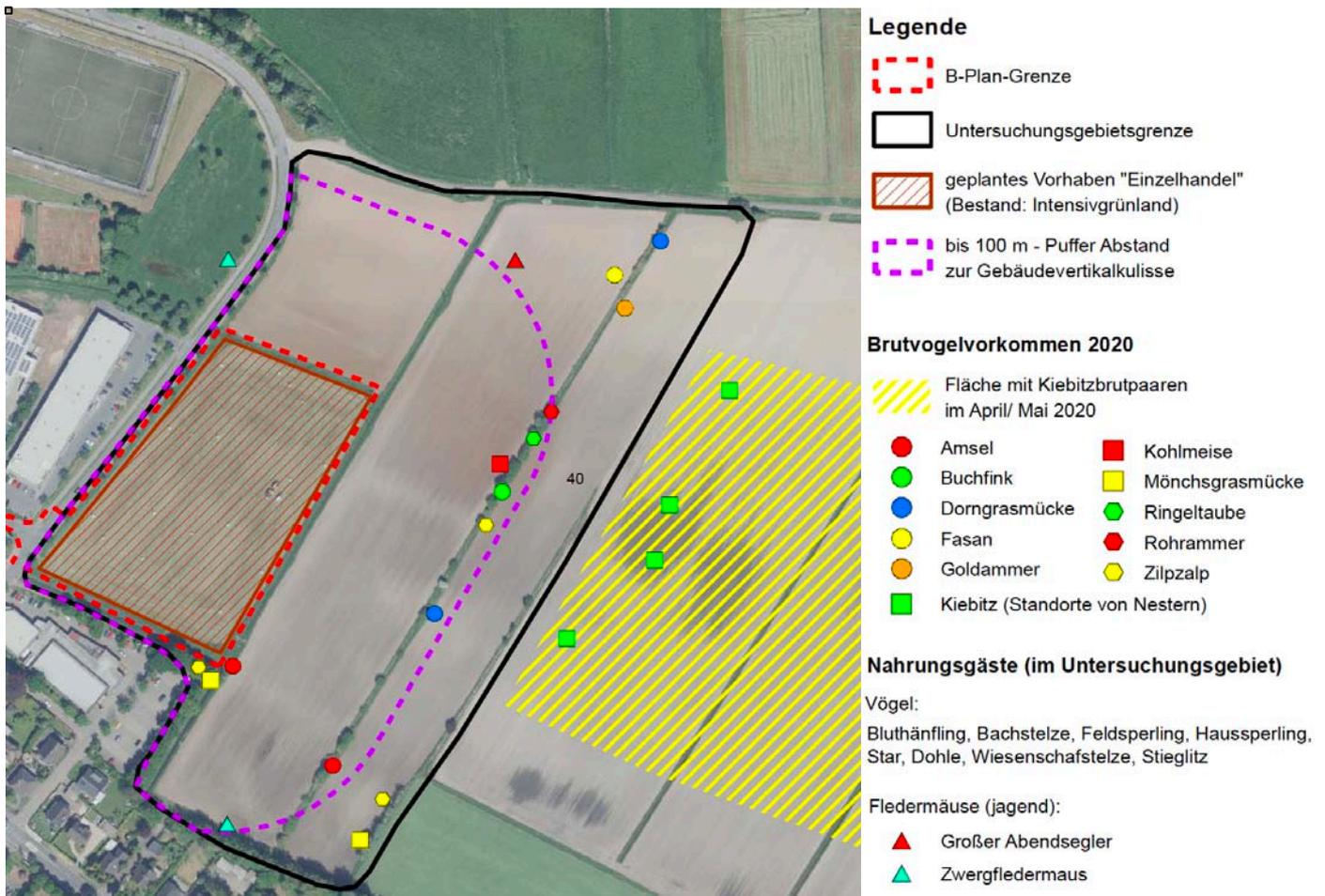


Abb. 3: Ergebnis der Brutvogel- und Fledermauserfassungen 2020 (Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer).

5.2 Fachinformationssystem (FIS)

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* können im Bereich des Messtischblattes 4202 (Quadrant 1) potentiell 50 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld vorkommenden Lebensraumtypen (Fließgewässer, Kleingehölze, Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und -weiden) theoretisch 8 Säugetiere, 41 Vogelarten und ein Reptil (s. Tab. 1).

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42021> (abgerufen: 09.03.2020).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4202, Stand: März 2020. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000; N = Nachweis ab 2000 vorhanden; R = Nachweis Rast-/ Wintervorkommen. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art	Status	Erhaltungszustand	Fließ-	Klein-	Säume	Fettwiesen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	gewässer	gehölze		
Säugetiere						
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	N	G	FoRu!, Na	Na	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	N	U	(Na)	Na	Na
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	N	U	(Na)	Na	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	Na	Na	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	(Na)	Na	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G		FoRu, Na	Na
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-		(FoRu), Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G		(FoRu), Na	(Na)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	G	FoRu		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-		FoRu	FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	FoRu!		
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	B	G	FoRu	(FoRu)	
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	R	G	(Ru)		Ru, Na
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S		FoRu	FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U		Na	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-		(FoRu)	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G		(FoRu)	(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.		FoRu	Na
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	B	G	Na	Na	Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	U		FoRu!	(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-		Na	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U		Na	(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G		(Na)	Na
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	Na	(FoRu)	(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G		(FoRu)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	B	S			FoRu
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	(FoRu)	FoRu	FoRu
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	(FoRu)	FoRu!	FoRu
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	B	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	B	U			FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B	U-		FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U		(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S		FoRu!	FoRu
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	U		Na	Na
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U		FoRu	(Na)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	B	U	(FoRu)		(FoRu)
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	B	G	(FoRu)	FoRu	FoRu!
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	unbek.			Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S		FoRu	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G		Na	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.		Na	Na
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B	G	FoRu		
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	B	S			(FoRu)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G		Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	U-			FoRu
Reptilien						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	N	U		(FoRu)	FoRu

5.3 Angaben der Unteren Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Kleve hat Daten* der jährlich durchgeführten Wiesenvogelkartierungen für die Jahre 2015 bis 2020** zur Verfügung gestellt. Die Kartierungen werden jährlich durch den Kreis Kleve beauftragt und umfassen insgesamt ca. 365 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich von Kranenburg (Düffel). Im Fokus der Kartierungen stehen die Offenlandarten Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel und Großer Brachvogel.

Die Einzeldaten der Kiebitzkartierungen wurden für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2020 kartographisch für das Umfeld (max. 500 m Radius) des Plangebietes aufbereitet (s. Abb. 4).

Im Ergebnis zeigt sich, dass im gesamten Erfassungszeitraum keine Neststandorte der Art innerhalb des Plangebietes festgestellt wurden. In den Jahren 2015 / 16 wurden außerhalb des Plangebietes in einem Abstand von weniger als 100 m einige Gelege (bis 6 / Jahr) auf den angrenzenden Ackerflächen sowohl nördlich als auch östlich des Vorhabenbereichs nachgewiesen. Die erfassten Neststandorte haben sich in den Folgejahren in östliche Richtung verlagert. In den Erfassungsjahren 2017 / 18 wurden daher keine Gelege innerhalb des 100 m Radius mehr erfasst. Der Mindestabstand zwischen Plangebietsgrenze und dem nächstgelegenen Nest betrug jeweils rund 145 m für die Erfassungsjahre 2017 / 18.

Die Ergebnisse aus dem Jahr 2019 zeigen, dass innerhalb eines 100 m Radius zwei Kiebitzgelege festgestellt wurden. Drei weitere Gelege befinden sich knapp außerhalb des vorgenannten Abstandes.

Die Daten des Kartierjahres 2020 (schriftl. Mitteilung der Kartiergemeinschaft Düffel, Hr. Thissen, Email vom 17.05.2020) zeigen, dass erneut keine Kiebitznester innerhalb des 100 m Radius zum Vorhabenbereich liegen.

Eine artenschutzfachliche Beurteilung der Verbotstatbestände in Bezug auf die Art liegt als Stellungnahme*** vor.

Die in den Jahresberichten enthaltenen Kartiererergebnisse (Kartenmaterial) zu den übrigen Offenlandarten Uferschnepfe, Rotschenkel und Großer Brachvogel wurden ebenfalls in Bezug auf relevante Vorkommen im Umfeld zum Planvorhaben ausgewertet (vgl. Kap. 6.2.4). Vorkommen der Arten innerhalb des Plangebietes bzw. im Nahbereich von mind. 150 m können dabei ausgeschlossen werden. Auf Grundlage der aktuellsten Kartiererergebnisse aus dem Jahr 2020 (s.o. Kreis Kleve, 09.05.2020) liegen keine Hinweise auf Vorkommen von Rotschenkel, Uferschnepfe und Großem Brachvogel in einem Umfeld von rund 1.000 m zum Plangebiet vor.

* Anfrage über Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Kleve (Frau Meyer / Herr Bäumen gem. Termin vom 16.02.2017 sowie per Email vom 04.05.2020).

** vgl. Kreis Kleve (09.05.2020): Kartierkulisse Wiesenvögel in der Düffel. Online unter: [https://www.kreis-kleve.de/C12570CB0037AC59/html/8AD61D56D13D939DC1257A210032B5C1/\\$File/kartierkulisse_uferschnepfe.pdf?OpenElement](https://www.kreis-kleve.de/C12570CB0037AC59/html/8AD61D56D13D939DC1257A210032B5C1/$File/kartierkulisse_uferschnepfe.pdf?OpenElement) (abgerufen: 15.05.2020).

*** Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie W. Lederer (16.03.2020): Vorhabenbedingte Betroffenheit des Kiebitz & artenschutzrechtliche Hinweise. Geseke.



Abb. 4: Ergebnis der Nestkartierung (Kiebitzgelege) der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve für den Zeitraum von 2015 bis 2020.

5.4 Biotopkataster NRW

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen* enthält keine Angaben zu schutzwürdigen Biotopen im Bereich des Plangebietes. Dementsprechend sind auch keine faunistischen / floristischen Daten hinterlegt.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: Februar 2020).

5.5 Fachinformationssystem (LINFOS)

Das Fachinformationssystem* enthält keine Eintragungen planungsrelevanter Arten für das Plangebiet.

Die nächstgelegenen Eintragungen planungsrelevanter / charakteristischer Arten liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 200 bzw. 300 m zu einem im Jahr 2015 (Brutvogelkartierung Düffel) erfassten Schwarzkelchen / Kiebitz. Darüber hinaus wurden in einer Entfernung von mehr als 300 m Vorkommen von Feldlerche, Uferschnepfe, Rotschenkel und Großem Brachvogel im Vogelschutzgebiet nachgewiesen.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor.

6 Auswirkungsprognose

Entsprechend der chronologischen Verfügbarkeit der Daten wird zunächst in einem ersten Bearbeitungsschritt auf Grundlage der Erfassung der Biotoptypen sowie nach Aktenlage im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung, d.h. der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder als essentielles Nahrungshabitat geeignet wären können dabei zahlreiche theoretisch denkbare planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, da die tatsächlich vorhandenen Habitatstrukturen nicht die Lebensraumsprüche der betreffenden Arten erfüllt. Des weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zu prognostizierenden Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben nicht zwangsweise artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall wenn ggf. relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert werden oder aber die Sonderregelungen i.S. des § 44 (5) BNatSchG einschlägig sind. In vorliegendem Fall sind auch vorhandene Störfaktoren wie z.B. die Nähe zur Hauptverkehrsstraße sowie dem straßenbegleitenden Fuß- und Radweg bei der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen.

Schlussendlich kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG vielfach durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen) ausgeschlossen werden.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: März 2020).

In einem zweiten Bearbeitungsschritt werden die Ergebnisse aus der nunmehr vorliegenden Kartierung der planungsrelevanten Brutvögel und Fledermäuse sowie einer Kontrolle auf Zauneidechsen im Jahr 2020 ergänzt und die Ergebnisse der Vorprüfung entsprechend geprüft.

6.1 Säugetiere

6.1.1 Biber

In Bezug auf die Gruppe der Säugetiere kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des europäischen **Bibers** ausgeschlossen werden, da innerhalb des Plangebietes bzw. im Bereich der angrenzenden Gewässer im Rahmen der Bestandserfassung weder Spuren noch ein Bau festgestellt wurden. Gehölze / Pflanzen, die eine geeignete Nahrungsgrundlage darstellen, können im Bereich des Plangebietes sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Bibervorkommen ist außerhalb des Plangebietes, östlich der B 504 im Naturschutz- / FFH-Gebiet Kranenburger Bruch zu vermuten (Lage innerhalb des gleichen Messtischblattes).

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ja nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ja nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ja nein

6.1.2 Fledermäuse

Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage können innerhalb des Plangebietes bzw. im unmittelbaren Umfeld Jagdhabitats planungsrelevanter **Fledermausarten** liegen (vgl. Tab. 1). Diese Annahme wird durch die erfolgten Kartierungen (vgl. Abb. 3) bestätigt. So wurde im Rahmen der Detektorbegehung ein Nachweis von sporadisch jagenden Zwergfledermäusen sowie einem Großen Abendsegler im Umfeld des Plangebietes erbracht.

Aufgrund der Ausstattung mit Biotopstrukturen (Wirtschaftsgrünland) ist jedoch eine Nutzung im Sinne einer essentiellen,

artenschutzrechtlich relevanten Funktion nicht zu prognostizieren. In dieser Hinsicht ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Lebensräume und Habitatstrukturen außerhalb des Plangebietes (Siedlungsflächen, Kleingehölze, Naturschutzgebiet Düffel) insgesamt eine deutlich höhere Eignung als Jagdhabitat aufweisen. Darüber hinaus kann eine essentielle Funktion auch aufgrund der Größe sowie der bestehenden Vorbelastungen des Plangebietes mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es stehen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nachweislich gleich- bzw. höherwertige Jagdhabitats zur Verfügung.

Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen, d.h. weder Gebäude noch Höhlenbäume vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber potentiell denkbaren Fledermausarten sind bei Durchführung des Planvorhabens daher insgesamt ausgeschlossen.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Avifauna

6.2.1 Eulenvögel, Greife

Das Plangebiet selbst bietet aufgrund seiner Biotoptypenausstattung (keine Gehölze / Gebäude) keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für **Eulenvögel** (Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule) und / oder **Greife** (Habicht, Sperber, Mäuse-, Wespenbussard, Baumfalke, Turmfalke).

Eine Funktion als Teilnahrungshabitat, das von benachbarten Flächen aus erschlossen wird, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Bebauung des Plangebietes hätte demnach einen Verlust von nicht essentiellen Teilnahrungshabitats für die o.g. Vogelarten zur Folge. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme kann jedoch davon

ausgegangen werden, dass es sich hierbei maximal um eine geringfügige Verschlechterung der Nahrungssituation und nicht um den vollständigen Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats handelt (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2010). Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Eulenvögeln und Greifen können daher ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung (Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer, 19.05.2020) wurden keine Eulenvögel / Greife im Untersuchungsraum festgestellt, so dass auch auf dieser Datenbasis keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.2 An Gewässer gebundene Arten

Essentielle Nahrungsfunktionen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für an **Gewässer gebundene Arten** (Eisvogel, Nachtigall, Schnatterente, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher) können innerhalb des Plangebietes aufgrund der Habitatausstattung sowie der hohen Nutzungsintensität des Wirtschaftsgrünlandes ausgeschlossen werden. Es liegen keine für diese Arten geeigneten Gewässer bzw. entsprechende Habitatstrukturen wie Steilwände, Gebüsche, dichte Vegetation, Röhrichte / Schwimmblattvegetation vor.

Lediglich der Teichrohrsänger als weitere an Gewässer gebundene Art ist im Uferbereich der südlich außerhalb des Plangebietes verlaufenden Steinwässerung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Art kann theoretisch auch kleinflächige Röhrichte besiedeln und erreicht hohe Siedlungsdichten im Naturschutzgebiet Kranenburger Bruch (Entfernung: ca. 800 m). In Abhängigkeit der Uferunterhaltungsmaßnahmen könnten kleinstflächige Röhrichtbestände im auswirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes

vorkommen, die von der Art potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.

Durch die diesjährig durchgeführte Kartierung der Brutvögel (vgl. Abb. 3) wurde diese Worst-Case-Annahme nicht bestätigt. Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG können daher gegenüber dem Teichrohrsänger sicher ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.3 Spechte, (Halb-)höhlenbrüter

Das Plangebiet selbst weist keine Baumbestände, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche auf, so dass Vorkommen von **Spechten** (Klein-, Schwarzspecht), **(Halb-)Höhlenbrütern** (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Star) und anderweitig an Gehölze gebundene Arten wie Bluthänfling und Girlitz nicht zu erwarten sind. Totholzbestände, die als Brut- und Schlafbäume fungieren könnten sind nicht vorhanden. Gemäß vorliegender Messtischblattabfrage (vgl. Tab. 1) könnten die Biotopstrukturen im Plangebiet nur als (potentielles) Nahrungshabitat gewertet werden. Eine essentielle Funktion im Sinne eines unentbehrlichen Nahrungshabitats kann für das Plangebiet aufgrund seiner Habitatqualität aber auch der vergleichsweise geringen Größe aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Spechten und (Halb-)höhlenbrütern können ausgeschlossen werden.

Die Worst-Case-Betrachtung wird durch die Ergebnisse der Brutvogelkartierung bestätigt, wonach Feldsperling und Star lediglich als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.4 Offenlandarten

Wegen der Lage am Ortsrand, der stark befahrenen Straße einschließlich Fuß- und Radweg (auch Spaziergänger mit Hunden), der intensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung und der daraus resultierenden Störungen ist von einer Nutzung des Plangebietes als geeignetes Bruthabitat für **Vögel des Offenlandes** (Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtel, Weißstorch) nicht auszugehen. Diese Annahme wird auch durch die seit 2015 durchgeführten Wiesenvogelkartierungen bestätigt, da im Ergebnis dieser jährlich stattfindenden Erfassungen (vgl. Kap. 5.3) in den zurückliegenden fünf Jahren keine Nester von Offenlandarten innerhalb des Plangebietes festgestellt wurden. Hier ist generell von einer mangelnden Habitatqualität und / oder einer hohen Störungsrate (Straße / Radweg) auszugehen. Die Annahme ist aufgrund ähnlicher Lebensraumansprüche, insbesondere an einen weitgehend freien Horizont, auch auf die Feldlerche, die nicht explizit im Fokus der Wiesenvogelkartierungen stand übertragbar.

Zudem werden die Lebensraumansprüche von Wachtel und Weißstorch durch das Wirtschaftsgrünland nicht erfüllt. Nach Angabe des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Artensteckbrief Wachtel, o.J.) ist Grünland für Wachteln ungeeignet, da keine lichte Vegetationsschicht, die gut zur durchlaufen wäre, vorhanden ist. Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Weißstorch können gänzlich ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Neststandorte für die Art vorhanden sind. Die etwaige Beeinträchtigung eines nicht essentiellen Nahrungshabitates lässt keine Erfüllung eines Verbotstatbestandes erkennen. Die Annahmen werden durch die Ergebnisse der Brutvogelkartierung (vgl. Kap. 5.1) bestätigt.

Rebhühner besiedeln als ursprüngliche Steppenbewohner ebenfalls offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Insbesondere flächige Blühstreifen, Stilllegungsflächen, Brachen und extensiv genutzte Weiden stellen wichtige Habitate der Art dar. Wesentliche Habitatbestandteile sind Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Auf dieser Grundlage sind Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes nicht anzunehmen, da das vorliegende Wirtschaftsgrünland die Lebensraumsprüche der Art nicht hinreichend erfüllt. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung können jedoch Vorkommen der Art in den linearen höherwüchsigen Ufer-, Böschungsbereichen der Gewässer (u.a. Steinwässerung) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Wiesenpieper als Offen- bzw. Halboffenlandart bevorzugt baum- und straucharme, häufig feuchte Flächen mit höheren Singwarten wie extensiv genutzte Dauergrünländer, ausgedehnte Wiesen, Heideflächen und Moore. Auch Kahlschläge und Straßenböschungen werden von der Art besiedelt. Am Unteren Niederrhein weisen die schütter bewachsenen Uferwälle am Rheinufer die höchsten Siedlungsdichten auf (Grüneberg et al., 2013). Aufgrund der intensiven Grünlandnutzung im Plangebiet sowie der mangelnden Singwarten ist ein Vorkommen der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Da die Art jedoch ihr Nest oftmals am Boden entlang von Graben- und Wegrändern anlegt können im Böschungsbereich der Steinwässerung Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die verbleibende Restwahrscheinlichkeit in Bezug auf Vorkommen von Rebhuhn und Wiesenpieper konnte durch die erfolgte Brutvogelkartierung (s. Kap. 5.1) ausgeschlossen werden. Beide Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve sind auf Basis der jährlich durchgeführten Wiesenvogelerfassungen **Gelege von Kiebitzen** aus dem Umfeld des Plangebietes bekannt. So wurden im Zeitraum von 2015 bis 2020 mehrfach Kiebitzgelege in unterschiedlichen Abständen und in unterschiedlicher Anzahl zum Plangebiet festgestellt (vgl. Abb. 4). Im Ergebnis einer separaten Stellungnahme zur vorhabenbedingten Betroffenheit der Art (Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie W. Lederer, 16.03.2020) wurde bei Betrachtung des Gesamtzeitraumes und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Effektdistanzen in Bezug auf die zukünftigen Kulissenwirkungen des Vorhabens eine artenschutzfachliche Betroffenheit gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG festgestellt. Nach Ansicht des Gutachters ist bei Umsetzung des Vorhabens von unterschiedlich intensiven Auswirkungen auf max. 6 Kiebitz-Brutpaare in einem ca. 2 ha großen Bereich auszugehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote ist daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) notwendig. Da es sich bei den erfassten Kiebitzbrutplätzen um ein kolonieartiges Vorkommen handelt ist pro Paar eine Flächengröße von 0,5 ha anzusetzen (insgesamt 3 ha).

Für den vorgezogenen Ausgleich steht eine derzeit intensiv genutzte Wiese in der Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstück 344 mit einem Flächenumfang von rund 4 ha zur Verfügung die nach Vorgabe des artenschutzfachlichen Ausgleichskonzeptes kiebitzgerecht entwickelt und bewirtschaftet wird (WoltersPartner, 03.06.2020). Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umfassen einen Rückschnitt von Gehölzen, die Anlage einer Blänke / Senke sowie die Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und wurden bereits während der Wintermonate 2020 auf der gemeindeeigenen Fläche umgesetzt. Die CEF-Maßnahme stand der Art daher bereits zur Brutsaison 2020 zur Verfügung.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)

<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
--

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)

<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
--

<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich:

- Zur Vermeidung von Auswirkungen auf bis zu 6 Kiebitz-Brutpaare (anhaltende Kulissen- bzw. Silhouettenwirkungen des zukünftigen Gebäudes, vgl. Kap. 7)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.5 Kulturfolger

Typische **Kulturfolger** (Mehl-, Rauchschnalbe) einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Neststandorte vorhanden sind.

Eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat ist ebenfalls nicht zu prognostizieren. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt mit Sicherheit erhalten.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.6 Sonstige Vogelarten

Das **Schwarzkehlchen** bevorzugt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Wichtige Habitatstrukturen sind höhere Sitz- und Singwarten sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Gemäß Landschaftsinformationssammlung gibt es Nachweise der Art innerhalb des Vogelschutzgebietes „Untere Niederrhein“ in einer Entfernung von rund 200 bzw. 300 m zum Plangebiet, so dass auch eine sporadische Nutzung des Plangebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Da Schwarzkehlchen ihre Nester meist in kleinen Vertiefungen am Boden, welche durch eine Krautschicht nach oben abgeschirmt sind bauen, können potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Grabenstrukturen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Nahrungssuche erfolgt durch Ansitzjagd oder im Jagdflug. Insbesondere kurzrasige und vegetationsarme Flächen sind zum Nahrungserwerb geeignet. Das i.d.R. dichtwüchsige Wirtschaftsgrünland des Plangebietes ist daher für die Art höchstens als sporadisch genutztes Nahrungshabitat von Bedeutung. Eine tatsächliche Nutzung der Fläche als Nahrungsgast konnte nicht festgestellt werden.

Das verbleibende Restrisiko in Bezug auf Vorkommen der Art wurde durch die Brutvogelkartierung (s. Kap. 5.1) ausgeschlossen. Für die Art wurde weder ein Brutvorkommen im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld noch eine gelegentliche Nutzung als Nahrungshabitat festgestellt.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Der **Kuckuck** ist in fast allen Lebensräumen anzutreffen, bevorzugt jedoch in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und Industriebrachen. Je nach Revierqualität ist seine spezifische Reviergröße unterschiedlich ausgeprägt. Insgesamt ist er jedoch auf eher extensiv genutzte Gebiete, mit einem entsprechend guten Nahrungsangebot von größeren Insekten angewiesen. Durch das Planvorhaben, bei dem eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Grünlandfläche überplant wird ist folglich nicht von einem essentiellen Habitatverlust auszugehen. Als Brutparasit, der insbesondere Nester von bestimmten Singvogelarten (Teich-, Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze) präferiert, die durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden (u.a. weil keine Neststandorte im Plangebiet vorhanden sind) ist von einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks ebenfalls nicht auszugehen.

Darüber hinaus sind für das Messtischblatt 4202, Quadrant 1 (vgl. Tab. 1) einige planungsrelevante Vogelarten angegeben, die spezifische Lebensraumsprüche an ihre Brut- und Nahrungshabitate stellen und daher im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld ausgeschlossen werden können:

Dazu gehört z.B. der **Feldschwirl**, welcher auf gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern angewiesen ist. Selten kommt die Art auch in Getreidefeldern vor. Das Nest befindet sich bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten z.B. von Pfeifengras, Rasenschmiele oder Heidekraut.

Die Lebensräume des **Blaukehlchens** sind Feuchtgebiete in Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Gelegentlich besiedelt es auch Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche werden offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen aufgesucht. Nester der Art liegen verborgen in krautiger Vegetation in Bodennähe.

Die **Turteltaube** besiedelt ursprünglich Steppen- und Waldsteppen und ist daher auf offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzen angewiesen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. In Siedlungsnahen Bereichen werden wenn, dann verwilderte Gärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen angelegt.

Der **Pirol** bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder in Gewässernähe. Seltener werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit einem hohen Baumbestand besiedelt. Fortpflanzungsstätten werden auf hohen Laubbäumen angelegt.

Die artenschutzfachliche Worst-Case-Betrachtung wird durch die Ergebnisse der Brutvogelkartierung bestätigt. Die o.g. Vogelarten kommen im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nicht vor (vgl. Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer, 19.05.2020).

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.7 Europäische Vogelarten

Vorkommen europäischer Vogelarten sind nach derzeitigem Stand innerhalb des Plangebietes nicht anzunehmen. Unmittelbar südlich angrenzend, im Bereich der Steinwässerung wurden jedoch Brutvorkommen von Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp festgestellt (vgl. Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer, 19.05.2020). Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung können vermeidbare baubedingte Tierverluste jedoch sicher ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 7)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.3 Rastvögel

Für das Messtischblatt 4202, Quadrant 1 (vgl. Tab. 1) ist die Saatgans als Rastvogel angegeben. Das Plangebiet erfüllt jedoch nicht die Lebensraumanforderungen der Art, die als Überwinterungsgebiet ausge dehnte und ungestörte Acker- und Grünlandflächen, gerne in Niederungsbereichen großer Flussläufe aufsucht. Ein entsprechendes Rastvorkommen kann im Plangebiet bzw. dem auswirkungsrelevanten Umfeld ausgeschlossen werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Reptilien

Die **Schlingnatter** ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten, da ihre primären Lebensräume Binnendünen entlang von Flüssen, Heidegebiete und trockene Randbereiche von Mooren umfassen. In jedem Fall müssen die Standorte sonnenexponiert und wärmebegünstigt sein, wovon aufgrund der Grünlandnutzung des Plangebietes sowie der vergleichsweise hohen Grundwasserstände nicht ausgegangen werden kann. Winterlebensräume (Erdlöcher, Felsspalten, Trockenmauern) oder Wanderkorridore (Straßenböschungen, Eisenbahndämme, Hochspannungstrassen) sind bei Durchführung des Planvorhabens nicht betroffen.

Vorkommen der **Zauneidechse** wurden im Zuge der im Jahr 2020 durchgeführten Begehungen (vgl. Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer, 19.05.2020) nicht nachgewiesen, so dass eine artenschutzfachliche Betroffenheit der Art mit Umsetzung des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhaltungszustand der lokalen Population)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier, ökologische Funktion)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich: -		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.5 Farn-, Blütenpflanzen, Flechten

Es lagen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn- bzw. Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet / das auswirkungsrelevante Umfeld vor (vgl. Kap. 5).

Aufgrund der intensiven Grünlandnutzung und der damit einhergehenden Düngung der Fläche bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Darüber hinaus sind die Standorte planungsrelevanter Pflanzenarten i.d.R. bekannt und auf wenige Schutzgebiete beschränkt.

7 Auswirkungsprognose und Maßnahmen

Bei Durchführung des Planvorhabens wird eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Kranenburg durch die Entwicklung einer Sondergebietsfläche für weitere Fachmärkte überplant.

Im Ergebnis des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit europäischer / planungsrelevanter Arten durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung sowie unter Beachtung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Kiebitz ausgeschlossen werden.

Baubedingte artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG gegenüber planungsrelevanten / europäischen Vogelarten sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht anzunehmen, können jedoch durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung sicher ausgeschlossen werden. Ein Baubeginn, einschließlich einer Baufeldräumung ist daher in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht während der Brutzeit, d.h. nicht zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Vorgabe ist möglich, sofern vor dem Eingriff der fachgutachterliche Nachweis (Ökologische Baubegleitung) erbracht werden kann, dass mit Umsetzung des Vorhabens während der Brutzeit keine artenschutzrechtlichen Konflikte verbunden sind.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Kiebitz in einer Größenordnung von mind. 3 ha erforderlich. Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vermieden werden. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wurde bereits im Winter 2020 umgesetzt und ist daher funktionsbereit angelegt.

Eine tatbestandsgemäße Entnahme, Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht zu prognostizieren. Die

gesetzlich geforderte ökologische Funktion gem. § 44 (5) BNatSchG
bleibt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erhalten.

Bearbeitet für die Gemeinde Kranenburg
Coesfeld, im Juni 2020

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

8 Literaturverzeichnis

Grüneberg, Sudmann, Weiss, Jöbges, König, Laske, Schmitz & Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Münster.

Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: April 2020).

Kreis Kleve (09.05.2020): Kartierkulisse Wiesenvögel in der Düffel. Online unter: [https://www.kreis-kleve.de/C12570CB0037AC59/html/8AD61D56D13D939DC1257A210032B5C1/\\$File/kartierkulisse_uferschneepfe.pdf?OpenElement](https://www.kreis-kleve.de/C12570CB0037AC59/html/8AD61D56D13D939DC1257A210032B5C1/$File/kartierkulisse_uferschneepfe.pdf?OpenElement) (abgerufen: 15.05.2020).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42021> (abgerufen: März 2020).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Artensteckbrief Rebhuhn. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103024 (abgerufen: März 2020).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Artensteckbrief Wachtel. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103026 (abgerufen: März 2020).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. (abgerufen: Februar 2020).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: März 2020).

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie W. Lederer (16.03.2020): Vorhabenbedingte Betroffenheit des Kiebitz & artenschutzrechtliche Hinweise. Geseke.

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie W. Lederer (19.05.2020): Erfassung von Brutvögeln und Nahrungsgästen (u.a. Fledermäuse) in 2020. Kartographische Darstellung. Geseke.

WoltersPartner (03.06.2020): Artenschutzfachliches Ausgleichskonzept „Kiebitz“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „SO-Gebiet Großen Haag. Coesfeld.

Artenschutzprotokolle

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

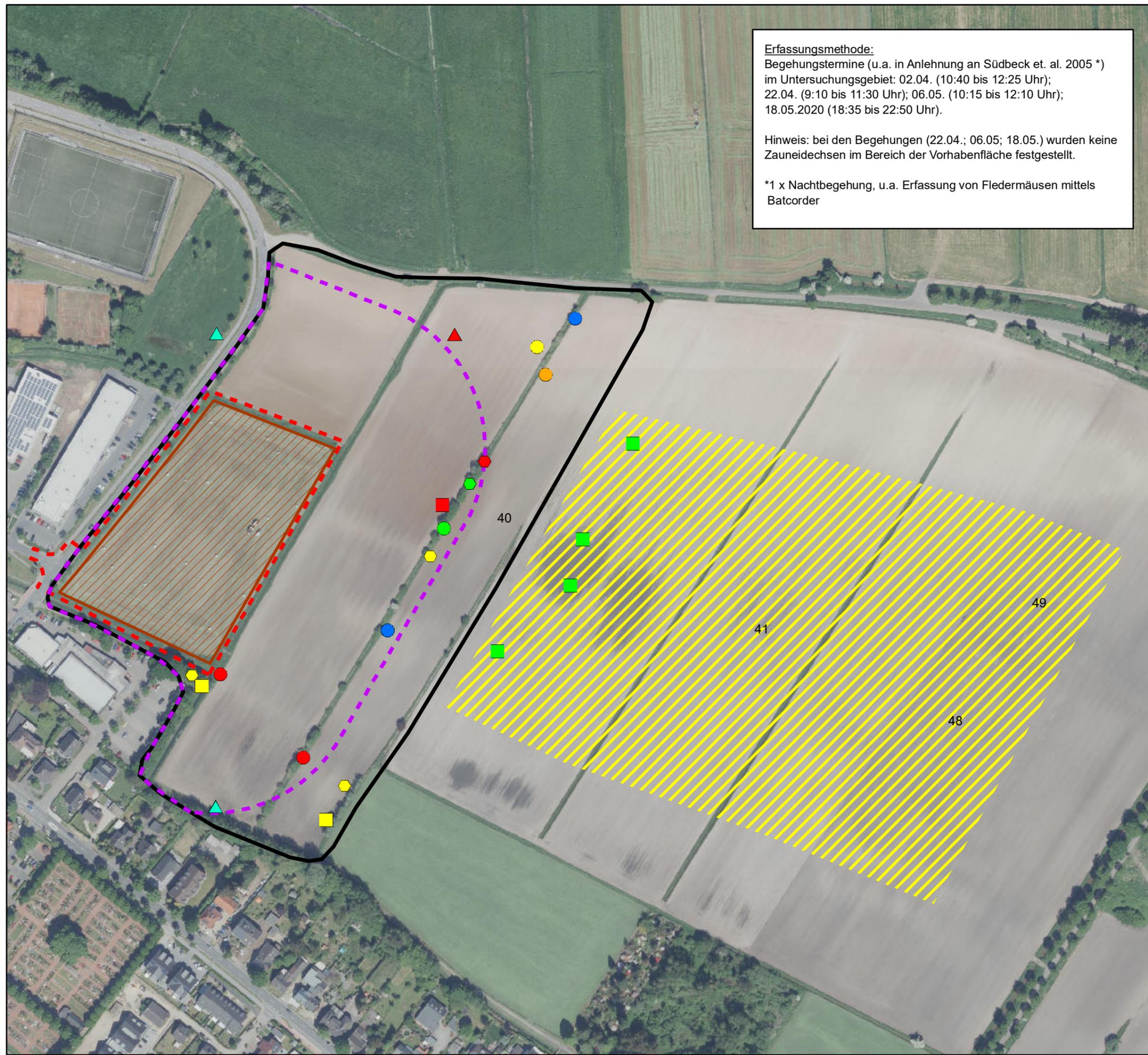
A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP Nr. 58 "SO-Gebiet Großen Haag"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Kranenburg
Antragstellung (Datum):	02.04.2017
<p>Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Kranenburg, unmittelbar östlich der Straße Großen Haag und umfasst eine Fläche von rund 1,76 ha Größe. Die Fläche wird zur Zeit der durchgeführten Bestandsaufnahme intensiv landwirtschaftlich in Form von Mahdgrünland (Fettwiese) genutzt. Am westlichen Rand steht straßenbegleitend eine junge Baumreihe aus Eschen. Unmittelbar westlich, jenseits der Straße Großen Haag, besteht das gleichnamige Einkaufszentrum. Eine detailliertere Beschreibung ist der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Kiebitz (Vanellus vanellus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4202/1"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Es bestehen Brutvorkommen der Art im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet (< 100 m Abstand). In einem 100 m Radius um das Plangebiet wurden im Jahr 2015 4 Gelege und im Jahr 2016 6 Gelege erfasst. Erhebliche Störungen der lokalen Population gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 44 (1) BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung in Anlehnung an § 39 BNatSchG (keine Baufeldräumung während der Brutzeit, d.h. nicht zwischen dem 01.03 und dem 30.09 eines jeden Jahres) und der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Es wird auf das entsprechende artenschutzfachliche Ausgleichskonzept als Teil der Unterlagen zum Bebauungsplan verwiesen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		



Erfassungsmethode:
 Begehungstermine (u.a. in Anlehnung an Sübeck et. al. 2005 *)
 im Untersuchungsgebiet: 02.04. (10:40 bis 12:25 Uhr);
 22.04. (9:10 bis 11:30 Uhr); 06.05. (10:15 bis 12:10 Uhr);
 18.05.2020 (18:35 bis 22:50 Uhr).

Hinweis: bei den Begehungen (22.04.; 06.05; 18.05.) wurden keine
 Zauneidechsen im Bereich der Vorhabenfläche festgestellt.

*1 x Nachtbegehung, u.a. Erfassung von Fledermäusen mittels
 Batcorder

Legende

- B-Plan-Grenze
- Untersuchungsgebietsgrenze
- geplantes Vorhaben "Einzelhandel"
(Bestand: Intensivgrünland)
- bis 100 m - Puffer Abstand
zur Gebäudevertikalkulisse

Brutvogelvorkommen 2020

- Fläche mit Kiebitzbrutpaaren
im April/ Mai 2020
- Amsel
- Buchfink
- Dorngrasmücke
- Fasan
- Goldammer
- Kiebitz (Standorte von Nestern)
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Ringeltaube
- Rohrammer
- Zilpzalp

Nahrungsgäste (im Untersuchungsgebiet)

- Vögel:
 Bluthänfling, Bachstelze, Feldsperling, Haussperling,
 Star, Dohle, Wiesenschafstelze, Stieglitz
- Fledermäuse (jagend):
- Großer Abendsegler
 - Zwergfledermaus

Quelle Kartengrundlage: WMS NW DTK25 & DOP

PROJEKT:	Vorhabenbezogener B-Plan "Einzelhandel" der Gemeinde Kranenburg
KARTE 1:	Erfassung von Brutvögeln & Nahrungsgästen (u.a. Fledermäuse) in 2020
PLANUNGSTRÄGER:	Gemeinde Kranenburg Klever Str. 4 47559 Kranenburg
AUFTRAGNEHMER:	Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer Mühlenstraße 18 59590 Geseke - Deutschland www.buero-lederer.de
BEARBEITUNG:	W. Lederer Umweltpflaner A. Kämpfer-Lauenstein Dipl.-Forstwirt K. Struwe Dipl.-Ing. (FH)
DATUM: 19.05.2020	Masstab: 1:2.500 Kartenformat: DIN A3